Beschluß der Bürgerschaft
vom 2. Juli 1879.

1. Ergänzung der Finanzdeputation und der Vermittlungsdeputation wegen der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des verstorbenen Herrn **Johannes Plump** zum Mitgliede der Finanzdeputation Herrn **G. Pagenstecher** und zum Mitgliede der Vermittlungsdeputation wegen der Venlo-Hamburger Eisenbahn Herrn **H. H. Rothbar** erwählt.

2. Seefahrtschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Anstellung eines vierten Fachlehrers einverstanden.

3. Bericht über die sog. „abzusetzenden Einnahmen."

Von dem Bericht der Finanzdeputation, die sog. „abzusetzenden Einnahmen" betreffend, hat die Bürgerschaft Kenntniß genommen.

4. Richterwahlen.

In den Wahlausschuß in Betreff der zum 1. October d. J. zu wählenden drei neuen Richter hat die Bürgerschaft aus ihrer Mitte die Herren Dr. **J. Wilckens**, Dr. **Pavenstedt** und **H. Bischoff**, und zum Stellvertreter Herrn **G. Bergfeld** gewählt.

5. Brunnen beim Güterschuppen Nr. 8.

Dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen ertheilt die Bürgerschaft auch ihrerseits ihre Zustimmung.

6. Abänderung des § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Um einer irrthümlichen Auslegung der Absätze f und g (früher d und e) in dem § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vorzubeugen, hält die Bürgerschaft für gut, dieselben aus dem Gesetze zu streichen und statt ihrer einen einzigen Absatz f, lautend:

> „die in dem letzten Jahre regelmäßig wiederkehrende directe Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben"

in den § 2 des Gesetzes aufzunehmen, so daß die jetzigen Absätze h und i (früher f und g) die Bezeichnung g und h erhalten.

Sie ersucht den Senat, ihr darin beizutreten.

7. Abänderung des § 6 des Gesetzes die Deputationen betreffend.

Die Bürgerschaft ist darauf aufmerksam geworden, daß der § 6 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, insofern nicht mit dem § 17 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, übereinstimmt, als in dem letzteren die 4. Classe in Bezug auf Wahlen der 2. Classe gleichgestellt ist, während sie im ersteren den andern doch an Zahl geringeren Classen gleichsteht. Da hiefür kein Grund vorzuliegen scheint, so beantragt die Bürgerschaft, zur Herbeiführung angemessener Uebereinstimmung in den § 6 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, im fünften Absatz, Zeile 2, hinter dem Worte „zweiten" die Worte „oder vierten" einzuschalten und ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

Zugleich theilt die Bürgerschaft dem Senat mit, daß sie dieselbe Abänderung im § 59 Asatz f ihrer Geschäftsordnung vorzunehmen beschlossen hat.

8. Stadttelegraph.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Zustimmung zu der von **Carl Westenfeld** beabsichtigten Anlage eines Stadttelegraphen unter den ihr mitgetheilten Concessionsbedingungen.

9. Jahresbericht der Schuldeputation.

Indem die Bürgerschaft für den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankt, genehmigt sie das Regulativ für die Aufnahme in die Freischulen und ferner die Herstellung eines physikalischen Cabinets für die Handelsschule, indem sie die Schuldeputation ermächtigt, den erforderlichen Betrag von ℳ. 8200 aus dem Fonds der Hauptschule vorschußweise zu entnehmen und denselben zum Zweck des Ersatzes solchen Vorschusses ihrem nächsten Ausgabebudget einzufügen.

Mittheilung des Senats
vom 4. Juli 1879.

1. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

1) Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in seinem § 118:

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt

a. beim Landgerichte und beim Schwurgerichte durch Staatsanwälte in der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu bestimmenden Zahl,
b. bei dem Amtsgerichte zu Bremen und bei dem Schöffengerichte daselbst durch denjenigen der Staatsanwälte, welcher vom Senate mit den Geschäften des Amtsanwalts beauftragt ist, sowie nach Bedürfniß durch sonstige mit diesen Geschäften beauftragte Beamte.

Diesen Bestimmungen lag die Erwägung zu Grunde, daß in Folge der Erweiterung der Competenz der Schöffengerichte die Anstellung eines juristisch gebildeten Beamten für die Staatsanwaltschaft bei dem Schöffengerichte in der Stadt Bremen geboten sei, und daß, wenn dies geschehe, es zweckmäßig sei, die amtliche Stellung desselben so zu gestalten, daß er zugleich bei der Strafkammer des Landgerichts und beim Schwurgerichte aushülfsweise fungiren könne. Denn schon jetzt sind die von den beiden Staatsanwälten zu bewältigenden Geschäfte so umfangreich, daß in Fällen der Behinderung eines derselben häufig auf die Heranziehung von Sachführern zur Uebernahme staatsanwaltlicher Geschäfte hat recurrirt werden müssen, wodurch dem Staat alljährlich Kosten erwachsen. In Zukunft aber werden die Geschäfte der Staatsanwälte bei der Strafkammer des Landgerichts nach mehreren Richtungen hin noch umfangreicher sein als bisher. Das Ermittelungsverfahren, welches in sehr vielen Fällen an Stelle der Voruntersuchung treten wird, wird die Thätigkeit der Staatsanwälte in stärkerem Maße in Anspruch nehmen, als letztere es that; an die Abfassung der Anklagen für die erkennenden Gerichte werden viel weiter gehende Ansprüche durch die neuen Gesetze erhoben, als durch die Bremische Strafprozeßordnung; die ganze Vorbereitung der Hauptverhandlungen mit allen Vorladungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen fällt dem Staatsanwalt zu; die Appellabilität aller Schöffengerichtsurtheile mit den höchst liberalen Grundsätzen bezüglich Wiederholung der Beweisaufnahme wird den Ausfall an Geschäften in Folge Wegfalls der Appellabilität der Strafkammerurtheile mindestens aufwiegen, voraussichtlich aber übersteigen, und endlich erwächst den Staatsanwälten in der Betheiligung bei Ehe- und Entmündigungssachen eine ihnen bisher ganz fremd gebliebene Thätigkeit.

Aus allen diesen Gründen ist es erforderlich, die Stelle eines dritten Staatsanwalts beim Landgerichte zu schaffen und dieselbe wie bisher die Stelle des zweiten Staatsanwalts, also mit ℳ. 5000, steigend bis ℳ. 6500, zu dotiren. Der demgemäß zu ernennende dritte Beamte würde dann mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts neben der Aushülfe in anderen Staatsanwaltssachen zu beauftragen sein.

2) Im § 93 desselben Ausführungsgesetzes ist bestimmt: „Die Zahl und das Gehalt der Gerichtsschreiber und der Gerichtsdiener wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt."